

Der Bezirksverband

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts · Geschäftsstelle: 81369 München · Fallstr. 34 · Tel. 0 89/74 21 37-0

Unternehmer und Freiberufler oder Beamter oder Angestellter – das zukünftige Berufsbild des Zahnarztes?!

Sicher hat jeder von Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, nach manch einem aufregenden Tag in der Praxis schon trefflich darüber nachgedacht und philosophiert, welche Attribute und Bezeichnungen am besten zu seinem Tun und Handeln passen. Manch einer von Ihnen hat dabei erstaunliche Erkenntnisse gemacht:

- Die Quartalsabrechnung KCH I/04 hat Sie und Ihre Mitarbeiterin völlig verwirrt. Sie waren brav bei den Seminaren zum neuen BEMA und haben gelernt, dass ä1 neben ip4 oder exc1 neben bmf nun möglich sei. Die KZV hat leider beides sachlich-rechnerisch berichtigt. Ein Anruf dort beruhigt Sie und Ihre Verwaltungshelferin nur vordergründig. Man sagt Ihnen, dass Sie korrekt abgerechnet haben, aber trotzdem gegen die Kürzungen Widerspruch einlegen müssen, um an das Honorar ehrlicher Arbeit zu kommen. Aber wir schreiben ja gerne.
- Ein scheinbar unauffälliges Beiblatt über die Zuzahlung (Kassengebühr) bringt bei näherem Betrachten weiteres Unbehagen. Die KZV bringt weniger Fälle x 10 Euro in Abzug als Sie eingenommen haben. Was ist zu tun? Welcher Patient bekommt von wem 10 Euro zurück? Neuer Schreibkram droht.
- Ablenkung verschafft ein „liebgewonnener“ Patient, der im ersten Quartal 10 Euro „Kassengebühr“ bezahlt hat und nun doch eine Notdienstbescheinigung aus dem ersten Quartal aus Mecklenburg-Vorpommern vorbeibringt. Wie kann ihm geholfen werden? Wie sollte das dokumentiert werden? Sollen Sie vorher den Steuerberater anrufen? Kein wirklich gutes Gefühl kommt auf.
- Der nächste Patient ist eigentlich zur privaten Endo an Zahn 16 einbestellt. Er hat bei der Trepanation und dem nachfolgenden 30-Minuten-Gespräch die Richtlinien verstanden. Seine Krankenkasse kann logischerweise nicht schriftlich erklären, dass sie die alternativ anfallenden Sachleistungen vorbehaltlos übernehmen werde. Dennoch meinte der Sachbearbeiter vielsagend: „Es liegt nur an Ihrem Zahnarzt. Gerne kann er die Wurzelbehandlung auf Chipkarte machen“. Der Patient sah am gleichen Abend einen Spruch des Bundeskanzlers: „Man soll den Sozialstatus nicht an den Zähnen erkennen“. Wie ist weiter zu verfahren? 20 Minuten vergehen mit nutzlosen Diskussionen. Endlich, dann kann die private Endo beginnen. Natürlich trauen Sie sich nicht, die im Vorfeld getroffene Honorarvereinbarung wegen der weiteren ausufernden Beratung nach oben zu korrigieren. Man hat Ihnen bei der Kammer gesagt, dass bei neuerlicher Honorarvereinbarung dem Patienten rein juristisch betrachtet wieder Bedenkzeit eingeräumt werden sollte. Gottseidank lassen sich die Kanäle relativ leicht aufbereiten. Einigermaßen erleichtert.
- Ihre Mitarbeiterin bringt Ihnen ein weiteres Schreiben der KZV, das Sie schon längst bearbeiten wollten. Wirtschaftlichkeitsprüfung aus vergangenen Quartalen. Sie haben deutlich mehr „Zahnstein entfernt“ und „Excisionen durchgeführt“ als der Schnitt Ihrer bayerischen Mit-Vertragszahnärzte, allerdings deutlich weniger „PAR-Behandlungen durchgeführt“. Nun sollen Ihnen die exc1 und zst gekürzt werden, die p200 in der „Bewertung“ allerdings nicht etwa erhöht werden. Ist das logisch? Kann mit rabulistischer Stellungnahme und geschmeidigem Auftreten beim Prüfungsausschuss die Kürzung im Sinne orientalischen Basarverhaltens abmildern? Welcher Verlust entsteht durch den Zeitaufwand? Welcher Verlust entsteht, wenn Sie die Leistungen „herschicken“? Auch wenn die Frist zum Widerspruch bald abläuft, sind Sie schlussendlich noch nicht handlungsbereit.
- Sie hören auf einer Obmannsveranstaltung am gleichen Abend, dass im 4. Quartal 2003 viel zuviel „gebohrt“ wurde und trotz anderslautender Hochrechnungen die Krankenkassen im Rahmen der fixen Gesamtvergütung für Zahnärzte „Kohle zurückfordern“. Kein gutes Gefühl, obwohl das gemeinsam geteilte Leid besser zu ertragen ist. Auch hören Sie bei der Veranstaltung, dass auch Sie nun bald den 3-Tageskurs „Röntgenkurs für Zahnärzte zum Erwerb der Fachkunde“ gemäß § 18a Abs.1 RöV ableisten müssen. Lange wird im Kollegenkreis geschimpft, dass es das „nur bei uns“ und nicht bei anderen Berufen gibt. Schließlich wird aus dem Bericht des Obmanns klar, dass schon 2004 und erst recht 2005 die Selbstverwaltung KZVB „gar keine Kohlen für uns mehr aus dem Feuer holen kann“. Gottseidank dringt durch, dass zumindest „Ihre“ oberbayerischen Standespolitiker mit dieser „Staats-KZV ab 2005“ nichts mehr zu tun haben wollen und werden. Das beruhigt einigermaßen.



Was sollten Sie und wir alle aus diesem tagtäglichen Horrormix aus Verwaltungswahnsinn, Gängelung durch GKV, KZV und PKV, Desinformation der Patienten durch „seriöse“ Medien etc. lernen?

Besinnung und Nachdenken ist angesagt. Warum haben Sie Zahnmedizin studiert? Ist es wirklich Ihre Berufung, im GKV-System immer weniger Honorar für korrekte Arbeit zu erhalten, immer mehr Schriftwechsel zu führen, von immer idiotischeren „Richtlinien“ dominiert zu werden, immer mehr zum Beamten bzw. Angestellten der GKV zu verkommen? Wollen Sie trotz alledem auf der anderen Seite alle Risiken eines Unternehmers tragen?

Was ist Ihre Zukunftsvision als Zahnarzt?

Weiter „Kassenknecht“?

Oder wollen Sie etwa doch die freie Arzt-Patienten-Beziehung, weniger Bürokratie, mehr Zeit für Zahnheilkunde haben, mehr Freude an der Arbeit haben, mehr Zuwendung dem Patienten und seinen gesundheitlichen Problemen schenken können?

Spätestens jetzt sollten Sie Ihren Verbleib im GKV-System sehr kritisch hinterfragen. Wärmstens möchte ich Ihnen hierzu den Artikel „Der Zahnarzt im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Kassenfron“ in dieser Zeitschrift empfehlen.

„Wer wagt, gewinnt. Das Spiel beginnt“

Ihr

Dr. Peter Klotz, Germering



**Praxis
erleben!**

**Für den ersten Eindruck
gibt es keine zweite Chance.**

Designs in jedem Stil, ob klassisch
oder modern, einfach Ziegler,
der medizinische Komplettausstatter.

Design
ZIEGLER

Am Weiherfeld 1 • 94560 Neuhausen/Deggendorf

Tel. 09 91 / 9 98 07-0 • Fax 09 91 / 9 98 07-99

e-mail: info@ziegler-design.de • www.ziegler-design.de

Aus- und Fortbildung

Röntgenkurs

Zahnarzthelferinnen und zahnmed. Fachangestellte ohne Röntgenbescheinigung

Termin: Samstag, 24. Juli 2004, 9:00 – 18:00 Uhr

Kursleiter: Dr. Klaus Kocher

Ort: Bayerische Akademie für Zahnärztliche Fortbildung
München, Zahnärzthehaus, Fallstraße 34

Kursgebühr: EURO 130,00
(inkl. Mittagessen und Pausengetränke)
– Verrechnungsscheck bitte auf ZBV Oberbayern ausstellen –

Der Kurs endet mit einer schriftlichen Prüfung mit Fragen zum Kursinhalt. Die Zahnarzthelferin erhält nach erfolgreicher Beendigung des Kurses eine Bescheinigung nach § 18 a (3) der Röntgenverordnung.

Die **Anmeldung** muss **schriftlich** erfolgen. Beizulegen sind:

- Kopie des Helferinnenbriefes/der Urkunde
- Bescheinigung über die mind. dreistündige praktische Unterweisung durch den Praxisinhaber (bei Helferinnenbriefausstellung bis einschl. 1989)
- Verrechnungsscheck über EURO 130,00 (Verrechnungsscheck bitte auf ZBV Obb. ausstellen)

Die Unterlagen sind an **Partsch Astrid (Verwaltung der Fortbildungen d. ZBV Obb.), Gröbenzeller Str. 110, 82140 Olching**, zu senden. Bei Absagen wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 erhoben. Sollte kein Ersatz gefunden werden können, muss der Kurs vollständig bezahlt werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an folgende Tel. Nr.: 0 81 42-50 67 70

Fortbildung für Zahnarzthelferinnen nach der Fortbildungsordnung der BLZK

Prophylaxe-Basiskurs

Termine: vom 06.09. – 11.09.2004
Ganztägig von 8.30 Uhr – 17.30 Uhr

Kursgebühr: EURO 485,-

Kursort: München, Universitätszahnklinik, Goethestr. 70

Verbindliche und schriftliche Anmeldung an:

Verwaltung der Fortbildungen für Zahnarzthelferinnen des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern
Astrid Partsch, Gröbenzeller Str. 110, 82140 Olching
Tel. 0 81 42/50 67 70

Bei Absagen wird eine Bearbeitungsgebühr von Euro 40,00 erhoben. Sollte kein Ersatz gefunden werden können, muss der Kurs vollständig bezahlt werden.



Renate Jung GmbH

SEMINAR- UND BERATUNGSZENTRUM



Gabriele-Münter-Str. 3 – 82110 Germering/München
Service-Telefon: 089 - 84 80 71 00 · Fax: 089 - 84 80 71 02
e-Mail: RenataJung-Germering@t-online.de · www.jungrenata.de

So sichern Sie die Zukunft Ihrer Praxis

- Patientenorientierte Praxisführung und Organisation
- Fehlerfreie Abrechnung und Abdingung in BEMA und GOZ
 - Rechtssicherheit in Abrechnungs- und Praxisfragen
 - Qualifizierte und motivierte Mitarbeiterinnen

Unser Seminarzentrum hilft Ihnen auf die Erfolgsspur durch gute Fortbildung zu diesen Themen.

Wir informieren Sie gerne über Einzelheiten zu den Seminarinhalten, Kurszeiten, Kosten und freuen uns auf Ihren Anruf.

Wer die Abrechnung nicht kann, verschenkt viel Geld von Anfang an.

Buchen Sie daher unser 6-Tage-Intensiv-Abrechnungsseminar.

Die Muss-Fortbildung für alle Praxisinhaber, Praxisgründer und Mitarbeiterinnen mit wenig oder gar keinen Abrechnungkenntnissen

Termine: 22.7. – 27.7., 7.10 – 12.10., 18.11. – 23.11.2004

Privatabrechnung nach GOZ und GOÄ aktuell

Bringen Sie Ihre Abrechnungskennnisse nach 16 Jahren GOZ auf den neuesten Stand

Termin: 16.7.2004

Individualprophylaxe – Beraten und überzeugen

Prophylaxe selbstbewusst verkaufen – die richtigen Argumente

Ein Spezialseminar für die Prophylaxemitarbeiterin

Termin: 28.7.2004

Abdingung und freie Vertragsgestaltung

Abdingungsmöglichkeiten in allen Therapiebereichen nach der BEMA-Umstrukturierung und der Gesundheitsreform

Termin: 7.7.2004

**BEL oder BEB
Zahntechnische Abrechnung ohne Honorarverlust**

Die neuen BEL-Leistungen und Bestimmungen nach der BEMA-Umstrukturierung

Termin: 9.7.2004

Beratungsgespräche – Verkaufsgespräche – Argumente – Einwände

Grundlagen einer zielgerichteten, erfolgreichen Kommunikation

Termin: 30.7.2004

Die neuen Fallbeispiele sind da!!

Abrechnungs- und Übungsfälle neuer BEMA und GOZ für alle Therapiebereiche mit:

- Informationsblättern für die Patienten
- Mustern für Abdingungvereinbarungen
- Checklisten zur Leistungserfassung

Anrufen und Bestellfax anfordern!

Bei Interesse verwenden Sie bitte das nachfolgende Anmeldeformular. Sie erhalten dann rechtzeitig vor Kursbeginn von uns weitere Unterlagen zugesandt.



Anmeldeformular

Prophylaxe-Basiskurs vom **30.08. – 04.09.2004**

Name Kursteilnehmer/in:

Name und Anschrift der Praxis:

Zulassungsvoraussetzungen:

1. Helferinnenbrief einer Zahnärztekammer
2. Röntgenbefähigung nach § 23 Abs. 4 der Röntgenverordnung

Jeder Teilnehmer erhält am Ende des Kurses eine Teilnahmebestätigung über die „regelmäßige“ Teilnahme.

Freiwillige kursbegleitende Leistungskontrollen finden zur Qualitätssicherung statt. Alle daran teilnehmenden Kursbesucher erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die „erfolgreiche“ Teilnahme.

- Teilnahme an den freiwilligen Leistungskontrollen zur Erlangung des Zertifikates über die erfolgreiche Kursteilnahme.

Die erfolgreiche Teilnahme weist Sie für diesen Themenbereich als fortgebildet aus und stellt die Voraussetzung für die Anmeldung zur ZMF-Ausbildung der BLZK dar!

Datum: / Unterschrift:

ggf. Praxisstempel

Anlagen: Helferinnenbrief in Kopie, Röntgenbescheinigung in Kopie
Scheck über die Kursgebühr (Scheck bitte auf „ZBV-Obb.“ ausstellen)

Röntgenkurs für Zahnärzte zum Erwerb der Fachkunde (24-Std.-Kurs)

Thema: Röntgenkurs für Zahnärzte zum Erwerb der Fachkunde gemäß § 18a Abs.1 RöV. Auf Grundlage der Röntgenverordnung vermittelt der Kurs das theoretische und praktische Rüstzeug zur dentalen Röntgentätigkeit:

- Geschichte der Röntgenologie, Strahlenphysik, zahnärztliche Röntengeräte
- Röntgenfilme
- Filmverarbeitung
- Aufnahmetechniken
- Strahlenschutz
- Röntgenverordnung

Veranstalter:

Dr. Klaus Kocher, Bayerische Landes Zahnärztekammer

Termin:

20.09.2004 – 22.09.2004 jeweils von 09:00 Uhr – 17:00 Uhr

Ort:

Akademie der Bayerischen Landes Zahnärztekammer
Fallstr. 34, 81369 München

Teilnehmerzahl: 24

Sonstiges: Das Zertifikat ist bundesweit anerkannt

Kursgebühr: € 335,-

Kursnummer: 64395

Auskunft und Anmeldung:

Bayerische Landes Zahnärztekammer, Referat Praxisführung
Fallstr. 34, 81369 München

Tel: 0 89/7 24 80-174 Sabine Schumann, -194 Eva-Maria Brune-Knieß

Fax: 0 89/7 24 80-175 oder -169

Vorankündigung

Zahnärztliches Colloquium und Bayerischer Fortbildungskongress für Zahnärztliches Personal

Am 11. Dezember 2004 findet im Forum Hotel in München das Colloquium für Zahnärztinnen und Zahnärzte in Verbindung mit dem Bayerischen Fortbildungskongress für Zahnärztliches Personal der Bayerischen Landes Zahnärztekammer statt.

Kongressbegleitend können Sie dazu eine Dentalausstellung mit Implantatherstellern besuchen.

Colloquium für Zahnärztinnen und Zahnärzte

1. Vorträge zum Thema Implantologie:

- Anforderungen an moderne Implantatsysteme – Innovationen
- Implantatdesign
- Suprakonstruktionen und Hilfsmittel
- betriebswirtschaftliche Aspekte
- Möglichkeiten der Abrechnung

2. Arbeitsschutz in der Zahnarztpraxis

- Ersts Schulung zur Teilnahme am Präventionskonzept der BLZK (BuS-Dienst)

Veranstalter: Referat Praxisführung der BLZK

Leitung: Dr. Michael Rottner

Parallel dazu findet der

Bayerischer Fortbildungskongress für Zahnärztliches Personal (ZFA/ZA, ZMF und ZMV) mit folgenden Themen statt:

- Novelle zur Röntgenverordnung
- Hygiene
- Implantologie
- Fissurenversiegelung
- PSI-Index
- Zeitmanagement

Veranstalter: Referat Zahnärztliches Personal der BLZK

Leitung: Dr. Christian Öttl

Weitere Informationen zur Veranstaltung und Anmeldung werden demnächst im Bayerischen Zahnärzteblatt (BZB) veröffentlicht – sowie in www.blzk.de/veranstaltungen

Für Rückfragen stehen Ihnen die Referate der Bayerischen Landes Zahnärztekammer unter folgenden Telefonnummern: 0 89/7 24 80-174 Sabine Schumann und -194 Eva-Maria Brune-Knieß (Referat Praxisführung) und 089/72480-170 Carola Berger und -172 Jeannette Ludwig (Referat Zahnärztliches Personal) zur Verfügung.

Anzeigenschluss für die Ausgabe 7/September 2004 ist der 26. August 2004

Offizielle Mitteilungen

Wir gratulieren zum

70. GEBURTSTAG

28.07.2004 Dr. Kurt Lahr, Zorneding
03.08.2004 ZA Hort Lerch, Schongau

75. GEBURTSTAG

16.07.2004 ZA Heinrich Albrecht, Karlsfeld
22.07.2004 ZA Adolf Baumgartner, Tacherting

90. GEBURTSTAG

10.07.2004 ZA Karl Unger, Olching

Herzlichen Glückwunsch und für die Zukunft alles Gute!

Dr. Klaus Kocher, Dr. Peter Klotz

Vorsitzende des ZBV Oberbayern

in memoriam

Dr. Gunther von Tein

geb. 03.05.1941 † 04.04.2004

Dr. Werner Abelmann

geb. 14.06.1950 † 09.06.2004

Ordentliche Delegiertenversammlung 2004 des ZBV Oberbayern

Mittwoch, 15. September 2004, 14.00 Uhr in München,
Zahnärztehaus, Vortragssaal

Zur Beachtung bei der Einstellung von Auszubildenden zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten

Nach dem Berufsbildungsgesetz müssen Ausbildungsverträge vor Beginn der Ausbildung abgeschlossen und dem Zahnärztlichen Bezirksverband Oberbayern zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorgelegt werden.

Beginn der Ausbildung/Zulassung zur Abschlussprüfung

Nach der Prüfungsordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte können zur Sommerabschlussprüfung nur Auszubildende zugelassen werden, deren Ausbildungszeit nicht später als am 30. September des Prüfungsjahres endet. Für die Winterabschlussprüfung ist dies der 31. März des Prüfungsjahres.

Die Einstellung von Auszubildenden sollte deshalb bis spätestens 1. Oktober erfolgen. Alle nach dem 1. Oktober beginnende Ausbildungsverhältnisse müssen der Winterabschlussprüfung zugeordnet werden. Ausnahmen von dieser Stichtagsregelung sind nicht möglich.

Probezeit

Gemäss BBiG § 13 darf die Probezeit für Auszubildende mindestens ein und höchstens drei Monate betragen

Ärztliche Untersuchung bei Auszubildenden

Bei der Einstellung von Jugendlichen muss eine Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung innerhalb der letzten 14 Monate vorliegen (§ 32 JArbSchG). Gemäss § 33 ist nach einem Jahr seit Aufnahme der ersten Beschäftigung dem Auszubildenden die Bescheinigung eines Arztes darüber vorzulegen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist.

Lösung oder Wechsel eines Ausbildungsverhältnisses

Gemäss § 32 und 33 BBiG sind Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (z.B. Änderung der Ausbildungszeit) in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse einzutragen. Die Verträge sind dem ZBV Oberbayern hierzu vorzulegen.

Lösungen von Ausbildungsverhältnissen bitte unbedingt sofort schriftlich dem ZBV mitteilen.

Bei einem eventuellen Wechsel des Ausbildungsverhältnisses ist immer ein neuer Ausbildungsvertrag, mit genauen Unterlagen über die vorherige Beschäftigung, zur Genehmigung einzureichen.

Um unnötigen Arbeitsaufwand, Schriftwechsel und zusätzliche Kosten bei der Bearbeitung von Ausbildungsverträgen vermeiden zu können, bitten wir alle Unterlagen komplett und richtig ausgefüllt einzureichen.

Dr. Zeno Hepp

Referent Zahnärztliches Personal



Meier Dental Fachhandel GmbH Rosenheim München Salzburg
und Sie haben gut lachen!

Endodontie wie nie!

Quintessenz des Fortschritts

- Wurzelkanalanzahl und -anatomie mit optimalem Trepanationsdesign
- Notfalltherapie / der Schmerzpatient / Diagnose und effiziente Behandlung
- Kofferdam – alles einfacher, alles schneller, alles besser
- Operationsmikroskop: Eintauchen in eine neue Welt
- Wurzelkanalaufbereitung mit Nickel-Titan-Feilen: Sicherheit, Effizienz, Zeitersparnis und Patientenkomfort ohne Verlust von Arbeitslänge
- Wurzelkanalaufbereitung mit Stahlfeilen: konkrete Vorgehensweise, Zwischengröße, Hybridtechnik mit Nickel-Titan-Feilen
- Hilfsmittel bei der Wurzelkanalaufbereitung
- Elektrometrische Längenmessung: Durchführung, wichtige Ergänzung zur Röntgenmesslängenbestimmung
- Medikamentöse Einlagen: Sinn und Unsinn
- Laterale Kondensationsmethode: In oder out? Eine kritische Würdigung
- Restauration endodontisch behandelter Zähne
- Warum Misserfolge? Diskussion, Ursachen
- Checklisten zur Qualitätskontrolle

In der Praxis / am Patienten
Während einer Live-Patientenbehandlung werden die genannten theoretischen Grundlagen demonstriert.

Referentin: Monica Daniela Chiperi
Dr. medic-stom. (RO)
seit 1995 in eigener Privatpraxis in München
mit Schwerpunkt Endodontie niedergelassen

senior workshop
– für endo-erfahrene Teilnehmer
– limitierter Teilnehmerkreis

Freitag, 30. Juli 2004 von 9.00 – 18.00 Uhr
München, Odeonsplatz 2, in Praxis Dr. medic-stom. (RO) Chiperi

Teilnahmegebühr: 550 € inkl. Mittagstisch, zzgl. MwSt.

Anmeldungen erbeten unter: Tel. 08031-7228-110, Fax 08031-7228-102
rosenheim@mdf-im.net www.mdf-im.net

Die Leitsätze und Empfehlungen der BZÄK zur zahnärztlichen Fortbildung werden anerkannt. Es erfolgt die Punktebewertung nach BZÄK und DGZMK: 6 Punkte.

D-83101 Rohrdorf Seb.-Tiefenthaler-Str. 14 Tel. +49(0)8031-7228-0 Fax +49(0)8031-7228-100 rosenheim@mdf-im.net www.mdf-im.net	D-81369 München Georg-Hallmaier-Str. 2 Tel. +49(0)89-742801-10 Fax +49(0)89-742801-30 muenchen@mdf-im.net www.mdf-im.net	A-5071 Wals Lagerhausstr. 505 Tel. +43(0)662-857700 Fax +43(0)662-857700-4 salzburg@mdf-im.net www.mdf-im.net
--	---	--

Kündigung sofort beim Arbeitsamt melden

Betriebe müssen in Kündigung darauf hinweisen

Seit 1. Juli 2003 müssen sich entlassene Arbeitnehmer unverzüglich nach der Kündigung beim Arbeitsamt persönlich melden. Also darf man nicht mehr die Kündigungsfrist abwarten. Den Arbeitgebern obliegt es, ihre Mitarbeiter darauf hinzuweisen und auch den sofortigen Gang zum Amt zu ermöglichen. Das führt besonders bei Saisonkündigungen zu einem starken Andrang am späten Donnerstagnachmittag, so die Pressestelle des Arbeitsamtes. Um für diese 1. Arbeitsuchendmeldung bessere Bedingungen zu erzielen, empfehlen wir eine kurze Terminvereinbarung oder auch an den frühen Vormittagen zum Arbeitsamt zu kommen. Der Besuch beim Arbeitsamt hat **unmittelbar** nach Kenntnis von der Kündigung zu erfolgen. Dazu ist eine kurze telefonische Terminvereinbarung mit dem Arbeitsamt sinnvoll, um Wartezeiten zu minimieren. Aber Achtung: Der Telefonanruf ersetzt nicht die persönliche Meldung.

Immer wieder fragen uns die Betriebe, wie sie ihre Mitarbeiter informieren sollen und welcher Hinweis bei der Kündigung zu geben ist, so das Arbeitsamt. Dazu empfehlen wir folgende Formulierungshilfe für die Information des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB III):

1. Bei Kündigung / Aufhebungsvertrag

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nach Erhalt dieser Kündigung / Abschluss dieses Aufhebungsvertrages persönlich beim Arbeitsamt arbeitsuchend zu melden. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

2. Bei zeitlich befristetem Arbeitsverhältnis: Hinweis im Vertrag

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich 3 Monate vor Ablauf des Ver-

tragsverhältnisses persönlich beim Arbeitsamt arbeitsuchend zu melden. Sofern dieses Arbeitsverhältnis für eine kürzere Dauer als 3 Monate befristet ist, besteht diese Verpflichtung unverzüglich. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen. Abweichend hiervon besteht dann keine Meldepflicht, wenn dieses Arbeitsverhältnis lediglich für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen geschlossen ist.

Weitere Info's gibt's im Internet: www.arbeitsagentur.de.

(Quelle: Presseinformation der Bundesanstalt für Arbeit)

Obmannskreise

Obmannsbereich Werdenfels

Zahnärztetreffen

Termin: Donnerstag, 22.07.2004, 20.00 Uhr

Ort: Garmisch-Partenkirchen, Bräustüberl

MTB-Tour der Werdenfeler Zahnärzte

Termin: Samstag, 24.07.2004, 10.00 Uhr

Ort: Talstation Hornbergbahn

Gäste herzlich willkommen – Bitte Anmeldung unter Fax 0 88 21/7 43 01.

Dr. Jürgen Schartmann, Obmann

Verschiedenes

Presseinformation

FACHDENTAL Bayern am 16.10.2004

Wettstreit der Besten – Chance zum Aufbruch. Wandel bedingt Orientierung – auch Dentalmediziner sind verstärkt gefordert, ihr Spektrum an Kenntnisse und Fähigkeit immer schneller aktuell zu halten.

Wie gut, wenn sie sich hierbei weiterhin auf bewährte Instrumente und Instanzen wie z.B. der FachDental in Bayern verlassen können. So lädt traditionell auch in diesem Jahr der Dentalfachhandel wieder seine informationshungrigen Kunden ein.

Diesmal am Samstag, den 16.10.2004 erhalten alle Zahnärzte und Zahntechniker aus der Region ausführlich Gelegenheit, innovative Produkte und Techniken des Dentalmarktes zu erfahren, erfragen, erfassen – mit einem Wort live zu erleben.

Gemäß des diesjährigen Mottos „Wettstreit der Besten“ reklamieren Dentalindustrie und Depots für sich die Pool Position als optimale Kommunikationsplattform rund um das Thema wirtschaftliche Leistung und Lösung für Praxis und Labor: direkt vor Ort mit kurzen Wegen stellen alle relevanten Hersteller aus dem In- und Ausland in München ihre High-Tech-Produkte vor. Die Ausstellungsschwerpunkte sind wie üblich die

Segmente: – Praxiseinrichtung

– Werkstoffe Zahnmedizin

– Praxisführung und Organisation

– Zahntechnik inkl. Einrichtung und Werkstoffe

Aktuelle Informationen erhält jeder Interessent ab sofort via Internet unter www.fachdental-bayern.de



IMPRESSUM „DER BEZIKSVERBAND“

Herausgeber: Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts. 1. Vorsitzender: Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; 2. Vorsitzender: Dr. Peter Klotz, Germering. Geschäftsstelle: Fallstr. 34, 81369 München, Tel. (0 89) 74 21 37-0, Fax (0 89) 7 24 21 35, E-Mail: info@zbvobb.blzk.de, Internet: www.zbvobb.blzk.de. **Redaktion & Schriftleitung:** Dr. Peter Klotz, Germering, E-Mail: dental@drklotz.de. Gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder. **Verantwortlich für amtliche Mitteilungen des ZBV Oberbayern:** Stephanie Berger, Geschäftsführerin des Zahnärztlichen Bezirksverbandes Oberbayern. – **Zuschriften redaktioneller Art richten Sie bitte nur an die Redaktion, nicht an den Verlag.** Für unverlangt eingereichte Manuskripte und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. **Verlag, Anzeigenmarketing, Herstellung & Vertrieb:** HaasDruck & Verlag, Gerhard Haas, Zeppelinstr. 17, 85399 Hallbergmoos, Tel. 08 11/25 00, Fax 08 11/34 18, E-Mail: haasverlag@kios.de und Haas@Kios.de. Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Haas, Verlagsanschrift. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 4 vom 1. Jan. 2001 gültig. Soweit vom Verlag gestaltet, liegen sämtliche an Entwurf und Gestaltung (Anzeigen, Aufmachung und Anordnung) bestehenden (Urheber-)Rechte beim Verlag Haas. Verletzungen durch ungenehmigte Nachahmung oder Nachdruck – auch auszugsweise – sind unzulässig und werden verfolgt. Veröff. gem. DVBayPrG: Inhaber 100% Gerhard Haas, Freising – **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten. Bezugspreise für Nichtmitglieder: Einzelheft € 2,00 zzgl. Versandkosten. Jahresabonnement € 26,00 inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Erscheinungsweise:

45. Bayerischer Zahnärztetag

3. Jahrestagung der DGEndo

München, 21. bis 23. Oktober 2004
ArabellaSheraton Hotels



BLZK

Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

www.blzk.de · www.dg-endo.de



Endodontie – Bewährtes und Innovatives

Informationen: OEMUS MEDIA AG · Telefon 03 41/4 84 74-3 09 · Fax 03 41/4 84 74-2 90
E-Mail: dg-endo2004@oemus-media.de
www.oemus-media.de

Die Bezirksstelle

Offizielles Organ der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns – Bezirksstelle Oberbayern

Der Zahnarzt im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Kassenfron

Am 01.01.2004 ist das GKV-Modernisierungsgesetz in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Dieses Gesetz ist eine Gemeinschaftsproduktion von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU und CSU. Auf Grund dieser Tatsache steht dieses Gesetz auch bei einem Regierungswechsel in Berlin mit Sicherheit nicht zur Disposition. Somit wird weder bei einem Regierungswechsel noch bei einer großen Koalition und schon gar nicht beim Fortbestand der gegenwärtigen Koalition in Berlin dieses Gesetz in Frage gestellt. Ziel dieses Gesetzes ist es, mit möglichst wenig Geld soviel ärztliche Leistungen als nur möglich einzukaufen. Um dies zu erreichen, sollen alle nur erdenklichen zahnärztlichen Leistungen innerhalb der GKV abgewickelt und die Zuzahlung für aufwendige Arbeiten weitgehend abgeschafft werden. Gerade diese Zuzahlungen für außervertragliche Leistungen waren in den letzten Jahren das Instrument, das uns das betriebswirtschaftliche Überleben unserer Praxen ermöglichte. Die im Gesundheitsmodernisierungsgesetz aus zahnärztlicher Sicht wichtigsten Punkte sind im folgenden kurz zusammengefasst:

1. Kostenerstattung § 13 Abs. 2 SGB V

Sowohl Freiwilligversicherte als auch Pflichtversicherte können anstelle der Sachleistung die Kostenerstattung wählen. Sie sind jedoch vor Ihrer Wahl von Ihrer Krankenkasse hierzu zu beraten. Eine Beschränkung der Wahl auf den zahnärztlichen Bereich ist nicht möglich. Die Wahl der Kostenerstattung betrifft den gesamten ambulanten Bereich. Im Rahmen der Kostenerstattung können Zahnärzte „ohne Kassenzulassung“ von den Versicherten nur nach vorheriger Zustimmung ihrer gesetzlichen Krankenkasse in Anspruch genommen werden.

Eine derartige Zustimmung kann erteilt werden, wenn medizinische oder soziale Gründe eine Inanspruchnahme dieser Leistungserbringer rechtfertigen und eine zumindest gleichwertige Versorgung gewährleistet ist. Wählt ein Versicherter anstelle der Sachleistung die Kostenerstattung, so ist er an diese Wahl mindestens 1 Jahr lang gebunden. In ihren Satzungen haben die Krankenkassen Abschläge vom Erstattungsbetrag für die eigenen Verwaltungskosten, sowie die fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzusehen. Darüber hinaus sind die Erstattungsbeträge um die entsprechend anfallenden „Kassengebühren“ zu reduzieren.

Resümee: Die Neufassung des § 13 Abs. 2 SGB V bedeutet de facto das Ende der Kostenerstattung.

2. Krankenkassengebühr:

Gemäß § 28 Abs. 4 SGB V haben Versicherte, die das 18.

Lebensjahr vollendet haben, je Kalendervierteljahr für jede erste Inanspruchnahme einer ambulanten zahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Heilberufers, eine Zuzahlung in Höhe von 10 € zu leisten. Im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung gilt dies nicht bei Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen zur Erlangung eines erhöhten prozentualen Anteiles der Krankenkassen an den Kosten der



Versorgung mit Zahnersatz. Am 08. Januar 2004 hat das Bundesschiedsamt über die Umsetzung der Kassengebühr verhandelt und unter anderem folgenden Beschluss gefasst: Keine Zuzahlung bei zahnärztlichen Untersuchungen nach Nr. 01, keine Zuzahlung wenn neben der Nr. 01 Leistungen wie Sensibilitätsprüfung (Nr. 8), Röntgenuntersuchungen (Nr. Ä925 – Ä935), Erhebung des PSI-Code (Nr. 04), Zahnsteinentfernung (Nr. 107) erbracht werden. Ebenso keine Zuzahlung bei Vorlage einer aktuellen Befreiungsbescheinigung. Erst 5 Monate später, nämlich am 16.06.2004, ist die offizielle Niederschrift dieses Bundesschiedsamtbeschlusses bei der KZVB in München eingetroffen. Mit dem Eintreffen dieser offiziellen Niederschrift beginnt die 2monatige Einspruchsfrist des BMGS gegen den Bundesschiedsamtbeschluss. Auch die Beteiligten des Bundesschiedsamtes, also KZBV und Krankenkassen, können nun innerhalb eines Monats Klage einreichen. Sowohl das Bundesgesundheitsministerium, als auch die Krankenkassen haben bereits vor Monaten angekündigt, dass sie gegen einzelne Bestandteile dieses Schiedsamtbeschlusses Einspruch einlegen wollen. Vom Bundesgesundheitsministerium und den Krankenkassen wird folgender Bestandteil des Bundesschiedsamtsspruches bestritten: Leistet der Versicherte trotz Zahlungsaufforderung bis zur Abrechnung des jeweiligen Quartals die „Kassengebühr in Höhe von 10 €“ nicht, ist dies bei der Abrechnung von konservierend chirurgischen Leistungen oder kieferorthopädischen Leistungen zu kennzeichnen. In diesem Fall, wird die von der Krankenkasse zu leistende Vergütung nicht um 10 €

gekürzt. Der weitere Zuzahlungseinzug wird dann von der Krankenkasse übernommen.

Resümee: Die „Kassengebühr“ sorgt besonders im grenznahen Bereich zu EU- Ländern für eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung, da diese Gebühr beim Besuch eines EU-Zahnarztes in den benachbarten EU Ländern in der Praxis nicht entrichtet werden muss. Außerdem möchte ich darauf hinweisen, dass eine Entscheidung des Bundesschiedsamtes erst Gültigkeit erhält, wenn sie in amtlicher Fassung vorliegt und wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist, somit diese Entscheidung Bestandskraft erlangt hat.

3. Festzuschusssystem beim Zahnersatz

Zum 01.01.2005 sieht das Gesetz in dem neuen Paragraphen 55 SGB V vor, dass die Krankenkassen in ihrer Satzung befundorientierte Festzuschüsse bei medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen für die Fälle vorzusehen hat, in denen eine zahnprothetische Versorgung notwendig ist. Die Höhe der Festzuschüsse orientiert sich an den Kosten der vom gemeinsamen Bundesausschuss festzulegenden Regelversorgung. Die Höhe der Festzuschüsse beträgt im Regelfall 50% der Regelversorgung und erhöht sich wie im bisherigen Recht praktiziert. Der Festzuschuss steht dem Versicherten nach dem Willen des Gesetzes immer dann zu, wenn er sich bei einem vorgegebenen Befund für eine diesbezüglich vom Bundesausschuss bestimmte Regelversorgung entscheidet. Der Versicherte hat die Mehrkosten der über die Regelversorgung hinausgehenden Versorgung selbst zu tragen. Dies trifft allerdings nur dann zu, wenn es sich hierbei um einen über die Regelversorgung hinausgehenden gleichartigen Zahnersatz handelt. In Fällen, in denen sich ein Versicherter für eine von der Regelversorgung abweichende, andersartige Versorgung entscheidet, hat die Satzung der Krankenkassen eine Erstattung der bewilligten Festzuschüsse an den Versicherten unmittelbar vorzusehen. Bis zum 30.06.2004 hat der gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien die Befunde zu bestimmen, für die Festzuschüsse gewährt werden. Er hat diesen Befunden prothetische Regelversorgungen zuzuordnen. Von diesen Vorgaben kann der gemeinsame Bundesausschuss jedoch aber auch abweichen und die Leistungsbeschreibung fortentwickeln. Die auf diese Regelversorgung entfallenden Vergütungen sind jeweils bis zum 30.09. eines Kalenderjahres für das Folgejahr von den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich mit der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zu vereinbaren. Dabei ist für das Jahr 2005 von einem bundeseinheitlichen durchschnittlichen Punktwert des Jahres 2004 auszugehen.

Resümee: Alles dreht sich um den Ansatz der Regelversorgung. Diese Regelversorgung wird beschlossen von einem gemeinsamen Bundesausschuss, der besteht aus 9 Zahnärzten 3 AOK-Vertretern, 2 Ersatzkassen-Vertretern, 4 weiteren Kassenvertretern und 3 sogenannten unparteiischen Vorsitzenden. Der zahnärztliche Sachverstand ist also bei diesen Entscheidungen im Bundesausschuss in der Minderheit.

4. Elektronische Kommunikation

§ 87 Elektronische Kommunikation schreibt:

„Zur Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der

Versorgung soll die papiergebundene Kommunikation unter den Leistungserbringern sobald und so umfassend wie möglich durch die elektronische und maschinell verwertbare Übermittlung von Befunden, Diagnosen, Therapieempfehlungen und Behandlungsberichten, die sich auch für eine einrichtungsübergreifende, fallbezogene Zusammenarbeit eignet, ersetzt werden.“

§ 68 Finanzierung einer persönlichen Gesundheitsakte schreibt: „Zur Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Versorgung können die Krankenkassen ihren Versicherten von zu dritten angebotenen Dienstleistungen der elektronischen Speicherung und Übermittlung patientenbezogener Gesundheitsdaten finanzielle Unterstützung gewähren.“

In § 87 Abs. 1 ist zu lesen:

„Spätestens bis zum 01. Januar 2006 ist auch ein Verfahren für die elektronische Übermittlung der Verwaltungsdaten an Apotheken und Krankenkassen zu vereinbaren.“

§ 290 regelt den Komplex Krankenversicherungsnummer:

„Die Krankenkasse verwendet für jeden Versicherten eine Krankenversicherungsnummer. Bei Vergabe der Nummer für die Versicherten ist sicher zu stellen, dass der Bezug zu dem Angehörigen, der Mitglied ist, hergestellt werden kann. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben erstmalig bis zum 30. Juni 2006 gemeinsam und einheitlich den Aufbau und das Verfahren der Vergabe der Krankenversicherungsnummer durch Richtlinien zu regeln. Diese Richtlinien sind dem Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung vorzulegen.“

Die Krankenkasse erweitert die Krankenversicherungskarte bis spätestens zum 01. Januar 2006 zu einer elektronischen Gesundheitskarte. Sie muss technisch geeignet sein, Authentifizierung, Verschlüsselung und elektronische Signatur zu ermöglichen.

Darüber hinaus kann man in § 291 a (3) lesen:

„Sie muss geeignet sein:

1. medizinische Daten soweit für die Notfallversorgung erforderlich zu speichern und
2. über ein Datenzentrum die Einwahlmöglichkeit und Abrufmöglichkeit von Befunden, Diagnosen, Therapieempfehlungen, sowie Behandlungsberichten in elektronischer und maschinell verwertbarer Form für eine einrichtungsübergreifende, fallbezogene Kooperation (elektronischer Arztbrief), Daten einer Arzneimitteldokumentation, Daten über Befunde, Diagnosen, Therapiemaßnahmen, Behandlungsberichte, sowie Impfungen für eine fall- und einrichtungsübergreifende Dokumentation über den Patienten (elektronische Patientenkarte) durch von Versicherten selbst oder für Sie zur Verfügung gestellte Daten, sowie Daten über in Anspruch genommene Leistungen und deren vorläufige Kosten für die Versicherten sicherzustellen.“

In § 293 Abs. 4 steht:

„Die Kassenzahnärztliche und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung führen jeweils ein bundesweites Verzeichnis der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Zahnärzte, sowie ärztlich und zahnärztlich geleiteter Einrichtungen. Das Verzeichnis enthält die Namen, die Anschrift und ein

bundeseinheitliches Kennzeichen (Arzt- und Zahnarzt Nummer). Die Arzt Nummer ist so zu gestalten, dass sie ohne zusätzliche Daten über den Arzt oder Zahnarzt nicht einem bestimmten Arzt oder Zahnarzt zugeordnet werden kann; Dabei ist zu gewährleisten, dass die Nummer eine Identifikation des Arztes oder Zahnarztes auch für die Krankenkassen und ihre Verbände für die gesamte Dauer der vertragsärztlichen Tätigkeit ermöglicht. Die Spitzenverbände stellen ihren Mitgliedsverbänden und den Krankenkassen das Verzeichnis zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere im Bereich der Gewährleistung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit der Versorgung, sowie der Aufbereitung der dafür erforderlichen Datengrundlagen zur Verfügung. Um dies zu ermöglichen, erhält jeder Arzt oder Zahnarzt einen elektronischen Arztausweis.“

§ 295 Abs. 4 regelt:

„Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte, ärztliche geleitete Einrichtungen und medizinischen Versorgungszentren haben die für die Abrechnung der Leistungen notwendigen Angaben der Kassenärztlichen Vereinigungen im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern zu übermitteln.“

Resümee: Der gläserne Patient und der gläserne Arzt sind eingeführt.

5. Medizinische Versorgungszentren

Nach der Neufassung des § 72 Abs. 1 SGB V nehmen an der vertragszahnärztlichen Versorgung neben den zugelassenen Zahnärzten ebenfalls sogenannte medizinische Versorgungszentren teil. Hierbei soll es sich um fachübergreifende zahnärztlich geleitete Einrichtungen handeln, in denen Zahnärzte, die in das Zahnarztregister eingetragen sind, als Angestellte oder als Vertragszahnärzte tätig sind. Die Anstellung eines Zahnarztes in einem zugelassenem Versorgungszentrum bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses. Eine Anstellung ist nur abzulehnen, wenn bereits Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung angeordnet sind. Die in einem Versorgungszentrum angestellten Zahnärzte sind Mitglieder der zuständigen KZV und sind bei der Berechnung des Versorgungsgrades entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig zu berücksichtigen. Im übrigen kann sich ein Zahnarzt, der mindestens 5 Jahre als Angestellter in einem medizinischen Versorgungszentrum tätig war, in dem Planungsbereich für den das medizinische Versorgungszentrum zugelassen ist, auch dann niederlassen, wenn in diesem Planungsbereich Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung angeordnet worden sind. Zugleich ist es dem Versorgungszentrum erlaubt, die vakant gewordene Stelle trotz Überversorgung nachzubesetzen.

6. Korruptionsbekämpfungsstellen

Nach § 81 a SGB V sind von den KZV' en und Krankenkassen sowie auf Landes- als auch auf Bundesebene Stellen zur Bekämpfung von „Fehlverhalten im Gesundheitswesen“ einzurichten. Diese Korruptionsbekämpfungsstellen haben allen Fällen nachzugehen, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf rechtswidrige Nutzung von Finanzmitteln im Zusammenhang mit den Aufgaben der gesetzlichen Krankenversicherung hindeuten. Im Rahmen dieser Tätigkeit sollen die KZV' en unverzüglich die Staatsanwaltschaft unterrichten, wenn eine Prüfung ergibt, dass ein Anfangsverdacht auf eine strafbare Handlung mit nicht nur

geringfügiger Bedeutung für die gesetzliche Krankenversicherung bestehen könnte.

7. Organisationsstrukturen (Selbstverwaltungsorgane, Wahlen, Satzung)

Das GMG sieht eine umfassende Neuregelung der Organisation der KZV' en vor, die im wesentlichen zum 01.01.2005 in Kraft treten. Nach § 79 SGB V wird bei den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen und bei der Bundes-KZV ein Hauptamtlicher Vorstand gebildet. Die Vertreterversammlung, sowie deren Vorsitzende sind weiterhin ehrenamtlich tätig. Die Größe der Vertreterversammlung wird gesetzlich festgeschrieben. Die Vertreterversammlung der KZVB hat, da sie über mehr als 5000 Mitglieder verfügt, bis zu 50 Personen. Die KZBV-Vertreterversammlung hat bis zu 60 Mitglieder. Nach § 80 SGB V schreibt der Gesetzgeber für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung das Verhältniswahlrecht zwingend vor. Der von der Vertreterversammlung zu wählende hauptamtliche Vorstand einer Landes-KZV besteht aus bis zu 3 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf 6 Jahre gewählt. Der Vertreterversammlung der KZBV gehören je 2 hauptamtliche Vorstände der 17 zukünftigen KZV' en an. Die übrigen 26 Mitglieder der Vertreterversammlung sind durch die Vertreterversammlungen der Länder-KZV' en zu wählen. Damit haben die hauptamtlichen Vorstände der Landes-KZV' en die Mehrheit in der VV der Bundes-KZV.

Resümee: Mit hauptamtlichen Vorständen, die nicht einmal mehr Zahnärzte sein müssen ist der Vorstand nicht mehr Selbstverwaltungsorgan sondern Ausführorgan für das zuständige Ministerium.

8. Angleichung der vertragszahnärztlichen Vergütungen in den Neuen und Alten Bundesländern

Gemäß § 85 Abs. 3 d SGB V hat bis zum Jahr 2006 eine schrittweise Angleichung der vertragszahnärztlichen Vergütungen in den neuen und alten Bundesländern zu erfolgen. Dies geschieht dadurch, dass zur Finanzierung der zusätzlichen Erhöhungen in den neuen Bundesländern die Gesamtvergütungen in den alten Bundesländern in 3 Jahren schrittweise abgesenkt werden.

9. Honorarverteilungsmaßstab

Aufgrund der Neuregelung in § 85 Abs. 4 SGB V haben die KZV' en bis zum 30.04.2004 mit den Krankenkassen zusammen einen Honorarverteilungsmaßstab zu vereinbaren, der ab 01.07.2004 anzuwenden ist. Dies stellt eine Abkehr von der bisherigen Regelung dar, die für die Aufstellung eines Honorarverteilungsmaßstabes lediglich das Benehmen mit den Krankenkassen erforderte.

Resümee: Dem floatenden Punktwert sind Tür und Tor geöffnet.

10. Degressiver Punktwert

Zum 01.04.2004 werden die Bestimmungen zum degressiven Punktwert dahingehend modifiziert, dass die Punktmengengrenzen im Rahmen des degressiven Punktwertes für Kieferorthopäden um 20% abgesenkt werden. Danach verringert sich der Vergütungsanspruch für Kieferorthopäden für die weiteren vertragszahnärztlichen Behandlungen auf eine Gesamtpunkt-

menge von 280.000 Punkten im Kalenderjahr um 20 %, ab einer Punktmenge von 360.000 Punkten je Kalenderjahr um 30%, und ab einer Punktmenge von 440.00 Punkten je Kalenderjahr um 40%. Für alle übrigen Zahnärzte gelten ab 01.01.2005 folgende Punktmengengrenzen: ab einer Gesamtpunktmenge von 262.500 Punkten gilt eine Absenkung um 20% pro Kalenderjahr, ab einer Gesamtpunktmenge über 337.500 Punkten gilt eine Absenkung um 30% pro Kalenderjahr und ab einer Gesamtpunktmenge von 412.500 Punkten je Kalenderjahr gilt eine Absenkung um 40%.

Resümee: Mehr Leistung wird immer mehr bestraft.

11. Gemeinsamer Bundesausschuss

Die bisherigen Bundesausschüsse der Ärzte bzw. Zahnärzte und Krankenkassen, der Ausschuss Krankenhaus und der Koordinierungsausschuss werden in der Neufassung von § 91 SGB V zu einem neuen gemeinsamen Bundesausschuss zusammengefasst. Der gemeinsame Bundesausschuss setzt sich bei allgemeinen Themen zusammen aus 3 unparteiischen Vorsitzenden, aus 1 Zahnarzt, 4 Ärzten, 4 Vertretern der deutschen Krankengesellschaft, 3 AOK- Vertretern, 2 Ersatzkassen- Vertretern und 4 weiteren Kassenvertretern. Diesem sind im wesentlichen die Aufgaben der bisherigen Ausschüsse übertragen worden. Dabei hat der gemeinsame Bundesausschuss abweichend von seiner allgemeinen Besetzung, nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in § 91 SGB V je nach der zu behandelnden Thematik in unterschiedlicher Besetzung zu agieren. So wirken bei Beschlüssen zu zahnärztlichen Richtlinien (befundorientierte Festzuschüsse, Richtlinien zur Qualitätsbeurteilung) 3 unparteiische Vorsitzende, 9 Zahnärzte, 3 AOK- Vertreter, 2 Ersatzkassen- Vertreter, 4 weitere Kassenvertreter mit.

Es stellt sich nun die Frage, wie wird wohl ein Bundesausschuss entscheiden, in dem die Zahnärzte immer in der Minderheit sind, in dem die anwesenden Zahnärzte Delegierte eines hauptamtlichen Bundesvorstands sind und dieser von hauptamtlichen Landesvorsitzenden gewählt wurde und wie wird ein solcher Ausschuss entscheiden, in dem auch in Fachfragen die Krankenkassen antragsberechtigt sind.

12. Fortbildungspflicht

Nach der Neuregelung des § 95 d SGB V ist jeder Vertragszahnarzt nunmehr verpflichtet sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragszahnärztlichen Versorgung erforderlichen Kenntnisse notwendig ist. Die Vertragszahnärzte können den Nachweis über die Fortbildung durch Zertifikate der Kammern erbringen. Die Einzelheiten über den Nachweis der entsprechenden Fortbildung sind von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung zu regeln. Der Nachweis der Fortbildung ist gegenüber der KZV alle 5 Jahre zu erbringen. Erbringt ein Vertragszahnarzt den Fortbildungsnachweis nicht oder nicht vollständig, so hat die KZV das an ihn zu zahlende Honorar für die ersten 4 Quartale die auf den 5 Jahreszeitraum folgen um 10 % zu kürzen, für die darauf folgenden 4 Quartale um 25 %. Die Honorarkürzung endet nach Ablauf des Quartals, in dem der vollständige Fortbildungsnachweis erbracht wird. Erbringt ein Vertragszahnarzt den Fortbildungsnachweis nicht spätestens 2 Jahre nach Ablauf des 5 Jahreszeitraumes, so soll die Kassenzahnärztliche Vereinigung beim Zulassungsausschuss Antrag auf Entziehung der Zulassung stellen.

13. Wirtschaftlichkeitsprüfung

Durch die Neufassung des § 106 SGB V entfällt die derzeitige Prüfung nach Durchschnittswerten. Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung wird zukünftig eine Zufälligkeitsprüfung sein. Dies bedeutet, dass alle Zahnärzte nach einem Zufallsprinzip in die Prüfung gelangen. Über einen Zeitraum von einem Jahr ist die zahnärztliche Tätigkeit in allen BEMA-Bereichen hinsichtlich der Qualität, Effektivität und Indikation der Leistung zu überprüfen. Das Selbstverwaltungsrecht zur Ausgestaltung der Zufälligkeitsprüfung wird weitestgehend der Landesebene entzogen. Die KZBV hat mit den Spitzenverbänden bis zum 31.12.2004 Richtlinien zur Durchführung der Zufälligkeitsprüfung zu vereinbaren. Die Prüfungsausschüsse sollen nach der Neufassung entweder bei der KZV oder bei einem Landesverband der Krankenkassen gebildet werden. Sie sollen weiterhin aus Vertretern der KZV' en und der Krankenkassen in gleicher Zahl bestehen, wobei jedoch nunmehr ein unparteiischer Vorsitzender hinzu tritt.

Im § 106 a SGB V ist darüber hinaus bestimmt, dass Plausibilitätskontrollen nunmehr flächendeckend erfolgen müssen. Es ist vorgesehen, dass Gegenstand der Prüfungen insbesondere der Umfang der je Tag abgerechneten Leistungen, der damit verbundene Zeitaufwand sein muss. (Tagesprofile)

14. Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen

Nach dem neuen § 139 a bis c SGB V hat der gemeinsame Bundesausschuss ein fachlich unabhängiges, rechtsfähiges, wissenschaftliches Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen zu gründen und ist dessen Träger. Das Institut wird insbesondere zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Qualität und Wirtschaftlichkeit der im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung erbrachten Leistungen tätig. Neben den Ärzten und Krankenkassen können auch Patientenvertreterorganisationen sowie das BMGS Aufträge an dieses Institut herantragen.

15. Datentransparenz

In den Vorschriften § 303 a bis f SGB V werden nun die seit längerem bekannten Pläne des BMGS zu einem Datentransparenzgesetz umgesetzt. Durch die einzurichtende Arbeitsgemeinschaft für Datentransparenz soll eine bundesweite, zahnarzt- bzw. arzt- und versichertenbezogene, leistungsbereich- und kassenübergreifende Zusammenführung sämtlicher Abrechnungsdaten für alle GKV-Versicherten erfolgen. Die Gesamtdokumentation der Erkrankung und Behandlung jedes Versicherten wird einer sogenannten Vertrauensstelle übermittelt und dort pseudoanonymisiert. Auf diese pseudoanonymisierten Daten hat eine Vielzahl von Institutionen Zugriff.

16. Auskünfte an Versicherte

Gemäß dem neuen § 305 Abs. 2 SGB V haben Ärzte und Zahnärzte den Versicherten auf deren Verlangen schriftlich in verständlicher Form, entweder direkt im Anschluss an die Behandlung oder mindestens quartalsweise, spätestens jedoch vier Wochen nach Ablauf des Quartals, in dem die Leistungen in Anspruch genommen worden sind, über die zu Lasten der GKV erbrachten Leistungen und deren vorläufige Kosten zu unterrichten. Die Versicherten haben lediglich für die quartalsweise schriftliche Unterrichtung eine Aufwandspauschale in Höhe von

einem Euro zuzüglich der entstehenden Versandkosten zu erstatten.

Ausgangsbasis Ihrer beruflichen Zukunft sind diese für Sie kurz zusammengefassten sechzehn wichtigsten Punkte des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes vom 01.01.2004.

Jedem einzelnen von uns stellt sich nun die Frage: **„Kann ich unter diesem Gesetz so weiterarbeiten wie bisher?“**

Wenn Sie zu dem Ergebnis kommen: **„Ja, ich kann dies!“**, dann sparen Sie sich schon als erstes das Weiterlesen meines Artikels.

Wenn Sie aber nach dieser sorgfältigen Analyse der neuen gesetzlichen Regelungen erkennen, dass nicht nur Ihre betriebswirtschaftliche Situation, sondern auch Ihre fachlichen Bedenken gegenüber den Neuregelungen ein Maß erreicht haben, unter dem es nicht mehr verantwortlich ist, weiterhin tätig zu sein, ja, dann ist es geradezu Ihre Verpflichtung, jetzt zu handeln.

Als einzige legale Maßnahme neben einer politischen Einflussnahme, hat der Vertragszahnarzt nur die Möglichkeit, seine Zulassung ordnungsgemäß zu kündigen.

Diese Kündigung hat, wenn sie als Einzelkündigung erfolgt, erhebliche Konsequenzen, da der gesetzlich Krankenversicherte, bis auf wenige Ausnahmen, sich Leistungen nur bei Vertragszahnärzten besorgen darf. Eine Erstattung von Rechnungen darf nicht erfolgen, da der Versicherte nur Anspruch auf Sachleistung hat. Somit fielen ca. 90% der Patienten aus dem Behandlungsraster einer durchschnittlichen Praxis heraus. Die betriebswirtschaftliche Situation wäre vernichtend.

Ausnahmen bestehen nur, wenn sich der Versicherte die Leistungen nicht im Rahmen der Sachleistung besorgen kann. Dann kann er sich die Leistungen bei jedem Zahnarzt in Deutschland beschaffen und die Krankenkasse muss eine Erstattung analog zur EU-Regelung, zumindest in Höhe der geltenden Kassengebühren, vornehmen.

Sollten aber unabhängig voneinander eine Reihe oder nach meiner Einschätzung die Mehrheit der Vertragszahnärzte zu diesem Ergebnis kommen, so stünden der Bevölkerung nur noch freie Zahnärzte zur Verfügung. Dann aber ist der einzelne Versicherte nicht mehr in der Lage sich seine Leistungen im Rahmen von Sachleistungen zu besorgen. Er kann dann weiterhin die Behandlung bei seinem angestammten Zahnarzt in Anspruch nehmen. Die Rechnung dafür muss, zumindest in Höhe der geltenden Kassengebühren, durch die Krankenkasse erstattet werden. Dies müsste ferner auch ohne Abschlag von Verwaltungskosten erfolgen. Die Krankenkasse hat hierzu eine gesetzliche Leistungspflicht, da der Versicherte durch seine Beiträge einen Leistungsanspruch gegenüber der Kasse erworben hat. Krankenkassen und Politik sehen solange keine echte Veranlassung, etwas zu ändern, solange der Berufstand demütig alle gesetzlichen Schikanen über sich ergehen lässt. Bei einer hohen Kassenzulassungsrückgaberate der Zahnärzte entstünde ein hoher faktischer Zwang, dem sich weder die Politik noch die Krankenkassen verschließen können. Die Zahnärzte sollten sich dann noch entschließen, sich für eine Übergangszeit an der alten Gebührenordnung des BEMA zu orientieren, um der Mähr des Abzockens entgegen zu wirken.

Eine Vereinfachung des Behandlungssystems mit Festzuschüssen, die eine entsprechende eklatante Einsparung für Verwaltungsausgaben auf beiden Seiten zur Folge hätte, wäre bereits ein Teilerfolg für dieses mutige zahnärztliche Handeln.

Sollten der Gesetzgeber oder die Krankenkassen auf Grund der zahlreichen Einzelentscheidungen dies als Kollektivhandlung interpretieren und die Konsequenzen nach § 95b SGB5 anwenden wollen, so ist dieser Drohung keine große Bedeutung beizumessen. Ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Sodan bezeichnet den § 95b SGB5 als eindeutig verfassungswidrig.

Bei einer hohen kritischen Beteiligung der Zahnärzte könnte dann im Rahmen eines Erprobungsmodells eine freie Zahnheilkunde mit Festzuschüssen verhandelt werden.

Unser Ziel muss sein:

- 1. Die Rückkehr zu einer patientenorientierten Behandlung mit befundorientierten Festzuschüssen in allen zahnmedizinischen Bereichen.**
- 2. Die Wiedererlangung der Grundrechte für Zahnarzt und Patient.**
- 3. Der Wegfall aller Strangulierungen und Einschränkungen des GMG im Bezug auf die Behandlungsmöglichkeiten unserer Patienten.**

Wie wir uns die Vorgehensweise jedes einzelnen Vertragszahnarztes nach seiner individuellen Ausstiegsentscheidung vorstellen, möchten wir Ihnen am Mittwoch, den 07.07.2004 um 17.00 Uhr, anlässlich der Bezirksstellenversammlung der Bezirksstelle Oberbayern der KZVB im großen Hörsaal Nr. 109 im Zahnärztheaus in München gerne vortragen.

Mit Ihrer Anwesenheit oder Ihrem Fernbleiben werden Sie an diesem Tag Zeugnis ablegen, ob Sie lieber in Zukunft in Freiheit oder in Staatsfron Ihren Beruf ausüben wollen.

Ich freue mich darauf, Sie alle an diesem Tag im Zahnärztheaus in München begrüßen zu können.

Dr. Klaus Kocher, Wolnzach

„Die Spreu trennt sich vom Weizen“ – ausserordentliche Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung KZBV

Am Samstag den 19.06.04 fand in Neuss die ao VV der KZBV statt. Hintergrund war die Umsetzung der Gesetzesvorgabe des GMG, eine neue Satzung und Wahlordnung zu erstellen, um dem, ab 2005 neuen, hauptamtlichen Vorstand vom Start an eine funktionierende Arbeitsbasis zu geben.

Von Beginn an waren zwei Lager der Delegierten erkennbar. Die Gruppe um den amtierenden Vorsitzenden der KZBV, Dr. Federwitz, wollte, um „Schlimmeres“ zu verhindern, die vom Satzungsausschuss der KZBV erarbeitete Satzung und Wahlordnung verabschieden.

Die Delegierten um den Bundesvorsitzenden des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte, Dr. Wilfried Beckmann, wollten sich an einer Diskussion und Verabschiedung nicht beteiligen und Satzung und Wahlordnung der KZBV nicht beschließen. Der

Staat müsse dann durch Ersatzvornahme oder durch die Einsetzung eines Kommissars Satzung und Wahlordnung der Bundes-KZV auferlegen. Taktieren und Geschäftsordnungsanträge auf „geheime Abstimmung“ ließen bereits im Vorfeld erkennen, dass es den Hardlinern im FVDZ gelingen könnte, die für Verabschiedung von Satzung und Wahlordnung notwendige Zwei-Drittel Mehrheit zu vermeiden. Enttäuschend für die bayerischen Delegierten war einmal mehr die Blindheit und Blauäugigkeit vieler Delegierter in der Versammlung gegenüber den Folgen und Auswirkungen des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes. Für die bayerischen Delegierten ist der „Sozialismus“ des GMG und die daraus resultierende Staatsmedizin untragbar für den Zahnarzt als Unternehmer und Freiberufler. Deshalb kann auch nicht durch eigenen Beschluss und Umsetzung von Satzung und Wahlordnung für ein durch den Staat entmündigtes Parlament und Selbstverwaltungsorgan der Zahnärzte das für die freie Zahnheilkunde extrem schädliche Gesetz umgesetzt werden.

Die Satzung wurde in Themenbereichen abgestimmt. Bereits beim ersten Themenblock wurde die notwendige Zwei-Drittel

Mehrheit nicht erreicht, da die Delegierten um den FVDZ-Bundesvorsitzenden Dr. Beckmann geschlossen ihre Meinung vertraten.

Mit 40 Nein-Stimmen gegen 75 Ja-Stimmen wurde dem ersten Themenblock nicht die nötige Stimmenmehrheit zuteil.

Nach einer Auszeit ließ der Vorstand der KZBV die weiteren Themenblöcke abstimmen. Fedderwitz beschuldigte die KZVen Bayerns und Niedersachsens, mit ihrer Einstellung, das GMG nicht aktiv umsetzen zu wollen, den anderen KZVen in Deutschland eine funktionierende Verwaltung durch ihr Votum zu versagen.

Karl Schirbort (KZV-Vorsitzender in Niedersachsen) wollte mit einem Antrag der neuen Vertreterversammlung 2005 die Verabschiedung der Satzung überlassen und damit auch Schaden von der KZBV abwenden.

In der darauf folgenden hitzigen und sehr emotional geführten Diskussion wurden die die Satzung ablehnenden Delegierten als „Nicht -Demokraten“ bezeichnet.

Ankündigung

Ordentliche Bezirksstellenversammlung mit anschließendem Sommerfest der Bezirksstelle Oberbayern der KZVB und der Bezirksstelle München-Stadt und -Land der KZVB

Am Mittwoch, dem 07. Juli 2004 findet im großen Vortragssaal Zi. 1.09 im Zahnärztheaus München, Fallstr. 34 (Eingang – Akademie) die gemeinsame Bezirksstellenversammlung der Bezirksstelle Oberbayern und Bezirksstelle München-Stadt und -Land von 17.00 bis 19.00 Uhr statt.

Die Versammlung steht unter dem Thema

„Der Zahnarzt im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Staatsfron“.

Im Anschluss der Bezirksstellenversammlung findet das alljährliche Bezirksstellenfest im Garten des Zahnärztheaus (bei schlechtem Wetter in der Kantine) statt.

- Zu Ihrer Unterhaltung spielt die Band „Trio Salato“ aus Regensburg
- Ihren Gaumen verwöhnt „Meisterkoch Bernd Kaiser“ mit italienischem Buffet
- Ebenfalls ist für Freibier und nichtalkoholische Getränke gesorgt.

Für die Durchführung der Veranstaltung erhielten wir bis dato von folgenden Sponsoren und Firmen eine finanzielle Unterstützung: Dr. Walter Leidmann, Eichstätt; Dr. Erwin Satzger, Landsberg; Dr. Eberhard Siegle, Neumarkt-St. Veit; Dr. Angelo Jakob, Rohrbach; Dr. Ralf Angermaier, Bad Tölz; Dr. Andreas Liebau, Markt Indersdorf; Dr. Christopher Höglmüller, Dachau; Dr. Bernd Markert, Kirchheim; ZA Rolf Eichin, Otterfing; Dr. Michael Rottner, Regensburg; Dr. Helmut Hefe, Kolbermoor; ZA Thomas Thyroff, Würzburg; Dr. Peter Klotz, Germering; Dr. Klaus Kocher, Wolnzach; Dr. Rolf-Jürgen Löffler, Stephanskirchen; Dr. Manfred Kinner, München; Dr. Gunther Lichtblau, Großhabersdorf; Dr. Eugen Endstrasser, München; Dr. Franz Deister, München; Dr. Zeno Hepp, Mittenwald; Dr. Gunter Pflieger, Grafing; Fa. Bauer&Reif Dental – Herr Dieter Reif, München; ABZ e.G. ABR. u. Berat. ZÄE, München; Fa. Mymed GmbH – Frau Schmelz, Töging; Fa. Pharmador GmbH – Herr Würtemberger, Ottobrunn; Fa. Meier Dental-Fachhandel, Rohrdorf; Fa. Nordwest Dental GmbH, München; Fa. Dentalimpex-Stockenhuber GmbH, München; Fa. Wittex Import-Export GmbH, Wittibreut; Fa. Aventis Pharma GmbH – Herr Valenta, Fürstenfeldbruck; Fa. Primus Beier GmbH & Co. KG, München; Deutsche Ärzteversicherung – Herr Andreas Wagner, Traunstein; Fa. Dental Center – Frau Kirchner; A bis Z Endodontie – Herr Gassner, München; Gerd Loser Co. GmbH.

Schließlich wurde auch der zweite Themenbereich ohne zwei Drittel Mehrheit mit 38 zu 72 Stimmen knapp abgelehnt. Damit hat die KZBV im Moment keine neue Satzung und Wahlordnung.

Der KZV-Vorsitzende Berlins, Kollege Husemann, brachte dann eine Resolution ein, dass der Vorstand dem BMGS die erarbeitete Satzung trotzdem zum Erlass vorlegen soll, zog diesen aber nach Auszug der Delegierten aus Bayern und Niedersachsen wieder zurück.

Für die bayerischen Kollegen zeigte sich abermals, wie unterschiedlich in Bund und Land die Positionen zum GMG sind. Bayern bewegt sich hier an vorderster Front im Ausstieg aus dem staatlichen Gängelungsprinzip, hin zu einer freien und dem technischen Fortschritt angepassten Zahnheilkunde, zum Wohle unserer Patienten. Auch diese, aus bayerischer Sicht zurecht als „Trauerveranstaltung“ bezeichnete, ao VV der KZBV in Neuss bestätigt uns auf diesem Weg.

*Dr. Michael Schmiz
stellv. Vorsitzender der Bezirksstelle Oberbayern der KZVB*

Notdienst und Änderungen

Änderungen sind jeweils gelb hervorgehoben

Bezirksstelle Oberbayern

03./04.07.2004

Region München:

Dr. Linsmeier Peter, Dachau

Dr. Hieber-Denk Jutta, Markt Schwaben

ZA Herzog Michael, Dorfen

Dr. Hecht Hans, Freising

Dr. Hieninger Fritz, Maisach

Dr. Dräger Christian, Germering

Dr. Markmiller Johannes, Vaterstetten

Dr. Schmidtner Christoph, Gilching

Dr. Roller Heinrich, Landsberg

Dr. Kastl Franz-Xaver, Moosburg

Dr. Kneller Friedrich, Berg

Dr. Pachollek Kerstin, Au/Hallertau

Region Südostoberbayern:

Dr. Stieglbauer Reiner, Neuötting

ZA Höfl Hermann, Schechen

ZA Dischinger Jan, Teisendorf (03.07.2004)

Dr. Porwohl Georg, Bad Reichenhall (04.07.2004)

Dr. Grütznert Wolfdietmar, Kiefersfelden

Dr. Rockinger Helmut, Töging

Dr. Detsch Florian, Schleching

ZÄ Michaelis Renate-Dorothea, Rosenheim

ZA Engesser Hermann, Breitbrunn

Dr. Arnold Karlfried, Ruhpolding

Dr. Fischer Ralph Peter, Haag

Region Oberland:

ZA Proske Martin, Bad Tölz

Dr. Knebel Michael, Garmsich-Partenkirchen

Dr. Linsenmeyer Gerd, Mittenwald

Dr. Schweiger Stefan, Miesbach

Dr. Eckert Bernd, Gmund

ZA Enz Stefan, Murnau

Dr. Berggren Göran, Kochel

ZÄ Herrmann Karin, Peiting

ZA Brosowski Bert, Weilheim

Dr.med.dent./MU Budapest Helmling Anna, Eurasburg

Region Ingolstadt:

Dr. Schmid Susanne, Aichach

ZA Adoniou Orestis, Nassenfels

Dr. Henning Harald, Ingolstadt

Dr. Himmel Karl, Ingolstadt

Dr. Genditzki Heinz, Neuburg/D.

Dr. Amler Gerhard, Pfaffenhofen

Dr./Univ.Brünn Müller Franz, Karlskron

10./11.07.2004

Region München:

Dr. Mayer Klaus, Dachau

Dr. Neumayer jun. Leo, Markt Schwaben

Dr. Anders Dirk, Dorfen

Dr. Krammel Michael, Freising

Dr. Horvath Alexander, Olching

ZA Gebala Thomas, Puchheim

Dr. Pflieger Gunter, Grafing

Dr. Schuler Gerald-H., Herrsching

Dr. Schindler Johannes, Landsberg

Dr. Kmak-Suhren Andrea, Moosburg

Dr. Hepp Riccarda, Gauting

ZA Ortel Sören, Neufahrn

Region Südostoberbayern:

Dr. Stigler Wolfgang-P., Burghausen

Dr. Kustermann Susanne, Kolbermoor

Dr. Rauscher Stephan, Bad Reichenhall (10.07.2004)

Dr. von Knoerzer-Suckow sen. Harald, Bad Reichenhall (11.07.2004)

Dr. Hausner Hans, Nußdorf

Dr. Röhrich Klaus, Mühldorf

ZÄ Blattl-Bieling Sibylle, Prien

Dr. Neppert-Wilde Cornelia, Bad Endorf

Dr. Lauerer Hubert, Trostberg

Dr. Schweier Klaus, Chieming

Dr. Budenhofer Hermann, Reitmehring

Region Oberland:

Dr. Wenz Holger, Lenggries

Dr. Lewke Thomas, Garmsich-Partenkirchen
ZÄ Schwemmer Ines, Wallgau
Dr. Galler Peter, Hausham
Dr. Stephan Ulrike, Gmund

Dr. König Alfons, Murnau

ZA Firoiu Anatol Radu, Seeshaupt

Dr. Höfler Klaus, Hohenpeißenberg
Dr. Fräsch Claus, Weilheim
ZÄ Hutter Erika, Wolfratshausen

Region Ingolstadt:

ZA Schmitt Jürgen, Aichach
Dr. Meier Bernhard, Wettstetten
Dr. Gruber Bernhard, Ingolstadt

Dr. Dirsch Leopold, Ingolstadt (10.07.2004)

ZÄ Jakobi Katrin, Ingolstadt (11.07.2004)

Dr. Glöggl Franz-Werner, Neuburg/D.
Dr. Federl Christoph, Pfaffenhofen
Dr. Hofmann Heidrun, Großmehring

17./18.07.2004

Region München:

Dr. von Borries Veronika, Hebertshausen
Dr.-Medic Stom.(RO) Adolf-Georg Schmidt, Poing

Dr. Puschmann Johannes, Taufkirchen/Vils

Dr. Muschler Anton, Freising
Dr. Hühn Helmut, Fürstenfeldbruck
ZÄ Folz-Pastior Marie-Luis, Germering
Dr. Raffelt Christoph, Vaterstetten
Dr. Schlattner Kerstin, Gilching
Dr. (IMF Bukarest) Gina Schuller, Geltendorf
Dr. Lingner Werner, Mauern
Dr. Sauer Jost, Starnberg
Dr. Schriegel Katja, Hallbergmoos

Region Südostoberbayern:

Dr. Syndikus Stephan, Burghausen

ZÄ Schäffler Anna-Maria, Tuntenhausen

Dr. Lindner Ulrich, Freilassing (17.07.2004)
Dr. Aichhorn Harald, Freilassing (18.07.2004)
Dr. Hillebrand Gerhard, Rohrdorf
Dr. Schäfer Nicola Christina, Schwindegg
Dr. Dick Hartmut, Bernau
Dr. Paulus Christian, Rosenheim
Dr. Lederer Thomas, Traunreut
Dr. Fischer Harald, Grabenstätt
Dr. Haider Karl, Wasserburg

Region Oberland:

Dr. Schmidbauer Konrad, Reichersbeuern
Dr. Lindig Eckart, Fachant
Dr. Linsenmeyer Gerd, Mittenwald
Dr. Suraschek Rüdiger, Miesbach

Dr. Stock Rainer, Rottach-Egern
Dr. Jordan Christian, Oberammergau
Dr. Aulenbacher Kristina, Bad Heilbrunn
Dr. Keller Ulrich, Peiting
Dr. Habersack Werner, Weilheim
ZA Kohl Jürgen, Geretsried

Region Ingolstadt:

Dr. Wagner Anton, Kühbach

Dr. Stadler Oliver, Beilngries

Dr. Latzel Dietmar, Ingolstadt

Dr. Kleinbauer Klaus, Ingolstadt
Dr. Goronzi Henriette, Neuburg/D.
Dr. Galosi Helena, Pfaffenhofen
Dr. Reichmann Helmut, Vohburg

24./25.07.2004

Region München:

Dr. Dr. Schmid Christof, Dachau
ZA Nominacher Werner, Erding
Dr. Wechselberger Georg, Freising
Dr. Innerhofer Oswald, Fürstenfeldbruck
ZÄ Eymüller Elisabeth, Germering
ZÄ Krämer Martina, Hohenlinden
ZA Schott Tobias, Gilching
Dr. Dippelhofer Michael, Geltendorf
ZA Mauersberger Christian, Moosburg
Dr. Schleyerbach Frank, Tutzing
MUDr./Univ.Preßburg Sulik Jan, Neufahrn

Region Südostoberbayern:

Dr. Wezel Andreas, Burghausen

Dr. Lechl Wolfgang, Feldkirchen-Westerham
Dr. Bertram Kerstin, Freilassing (24.07.2004)
Dr. Leistner Renate, Laufen (25.07.2004)
Dr. Lentner Eva, Neubeuern

Dr./IM Temeschburg Philipp-Sahli Helga, Mühldorf

Dr.med.univ. Wien Dr.med.dent.univ. Innsbruck Dorn Achim,
Reit im Winkl
Dr. Raether Manuel, Rosenheim
Dr. Mander Werner, Traunreut
Dr. Herrmann Hans, Traunstein
Dr. Jost Klaus, Amerang

Region Oberland:

Dr. Stöhr Stephan, Bad Tölz
Dr. Maier Klaus, Garmsich-Partenkirchen
ZA Medingdörfer Martin, Mittenwald
Dr. Volkert Gerald, Hausham
ZA Veicht Hermann, Gmund
Dr. Gerold Josef, Ohlstadt
ZÄ Badmann Johanna, Penzberg

Dr. Maier Fritz, Schongau
ZA Hofstetter Hans, Peißenberg
Dr. Korntheuer Wolfgang, Wolfratshausen

Region Ingolstadt:

Dr. Wirnharter Julius, Aichach

Dr. Müller-Busch Monika, Beilngries
ZA Kroggel Wolfgang, Ingolstadt
Dr. Lehner Johanna, Ingolstadt
ZA Heckl Otto, Nuburg/D.
Dr. Schwab Gerhard, Scheyern
Dr. Gessert-Weiß Renate, Großmehring

31.07./01.08.2004

Region München:

Dr. Schnauder Ulrich, Hilgertshausen-Tandern
Dr. Rehberg Bernd-Georg, Erding
Dr.med.dent (R). Plötz Alfred, Freising
Dr. Jakobs Georg, Fürstenfeldbruck
Dr. Fischer Karl-Heinz, Olching/Neu Esting
Dr. Ringer Felix, Grafing

Dr. Schmidinger Sebastian, Seefeld

Dr. Albat Ekkehard, Dießen

ZA George Gelu Mihai, Moosburg

ZA Stumpfenhausen Martin, Pöcking
Dr. Tanka Renate-Erna, Neufahrn

Region Südostoberbayern:

Dr. Kneidl Robert, Altötting

ZA Meiler Juri, Bad Aibling
Dr. Fehnsebner Michael, Laufen
Dr. Mader Gerhard, Oberaudorf
Dr. Schulte Norbert, Waldkraiburg
Dr. Enzinger Manfred, Unterwössen
Dr.(UMF Temeschburg) Lang Viktor, Roseenheim
ZA Niedersteiner Bernhard, Altenmarkt

Dr. Alfred Ochsenkühn, Truchtlaching

ZÄ Klotz Maria-Luise, Halfing

Region Oberland:

ZA Weininger Max L., Bad Tölz
ZA Meyrahn Ralf, Garmsich-Partenkirchen

Dr. Hepp Zeno, Mittenwald

Dr. Bauer-Sturm Manuela, Holzkirchen
Dr. Voigt Heidrun B.Ch.D.(Univ.Pretoria), Bad Wiessee

Dr. Akpan Eno, Murnau

Dr. Berggren Agnes, Kochel
Dr. Kellermann Oliver, Schongau
ZA Jentsch Birger, Obersöchering
dr.med.(MUDr.)/Univ.Kaschau Ledenyi Blazej, Geretsried

Region Ingolstadt:

Dr. Strauß Wolfgang, Pöttmes
Dr.stom.(Univ. Skopje) Kamenkovic Nada, Stammham
Dr. Maaß Michael, Ingolstadt
Dr. Mang Hermann, Ingolstadt
ZA Heinz Ralf, Karlshuld
ZÄ Glogowski Gisela, Hohenwart
Dr. Reichmann Richard, Großmehring

07./08.08.2004

Region München:

ZÄ Schneider-Wolf Ewa-Barbara, Röhmoos
Dr. Pleyer Peter, Erding

Dr. Thalmeier Herbert, Freising

Dr. Körber Thomas, Maisach
Dr. Kaiser Christian M., Germering

ZÄ Wagner Sandra, Kirchseeon

Dr. Schürer Walter, Wörthsee
Dr. Bayer Georg, Landsberg

ZA George Gelu Mihai, Moosburg

Dr. Sutor Werner, Bernried
Dr. Wolf Elke, Neufahrn

Region Südostoberbayern:

Dr. Wibmer Angelika, Altötting

Dr. Nopper Robert, Bad Aibling

ZA Budzisch Peter, Berchtesgaden (07.08.2004)
Dr.(Univ.-Perugia) Baarfuß Angela, Bad Reichenhall
(08.08.2004)

ZA Martin Gerhard, Neubeuern

ZA Steer Manfred, Ampfing

Dr. Geiger Hanno, Prien

Dr. Müller Wilfried, Rosenheim

Dr. Bracke Edgar, Trostberg
Dr. Himmer-de-Lede Brunhild, Traunstein

ZA Maria-Luise Klotz, Halfing

Region Oberland:

Dr. Reichhart Engelbert, Bad Tölz

Dr. Michalski Andreas, Oberau

Dr. Fries Gerhard, Krün

Dr. Neidlinger Michael, Holzkirchen

Dr. Haidorf Wolfgang, Waakirchen

Dr. Lau Kai-Uwe, Murnau

ZA Latzko Rainer, Penzberg

ZA Rosenthal Kurt, Altenstadt

Dr. Jetter Wolf, Weilheim

ZÄ Lorenz Renate, Geretsried

Region Ingolstadt:

Dr. Anton Euba, Schrobenhausen

Dr. Albert Andrea, Eichstätt

ZÄ Gutsche Petra u. ZA Koschke Michael, Ingolstadt

Dr. Maurer Michael, Ingolstadt
Dr. Jeß Andreas, Burgheim
Dr. Grätz Hartmut, Schweitenkirchen
Dr. Reschmeier Norbert, Reichertshofen

14./15.08.2004 Mariä Himmelfahrt

Region München:

Dr. Schröder Andreas, Haimhausen
Dr. Wimmer Ralph, Erding
Dr. Scholz Albert, Freising
Dr. Ludwig Thomas, Emmering
Dr. Klapthor Anca, Gröbenzell
Dr. Olschyna Jürgen, Baldham
Dr. Vetter Erik, Herrsching
Dr. Frank Ekkehard, Kaufering

Dr. Ferstl Wolfgang, Moosburg

Dr. Walzer Thomas, Starnberg
Dr. Berkesch Gabriela, Hallbergmoos

Region Südostoberbayern:

Dr. Widmann Karin, Altötting
Dr. Riedl Reinhard, Bad Aibling
Dr. Lindner Ulrich, Freilassing (14.08.2004)
ZÄ Ringer Brigitte, Bad Reichenhall (15.08.2004)
Dr. Polanetzki Hans, Kiefersfelden
Dr. Sturm Bernd, Tüßling
ZÄ Jaspers Regina, Aschau
Dr. Müllner Florian, Rosenheim
Dr. Peez Axel, Trostberg
Dr. Keubler Wolfgang, Ruhpolding
Dr. Siebert Walter, Wasserburg

Region Oberland:

Dr. Wipfel Wolfgang-Dietrich, Bad Tölz

Dr. Hinkel Günter, Garmsich-Partenkirchen

Dr. Fries Gerhard, Krün
Dr. Neidlinger Pia, Holzkirchen
drs van der Elst Hans, Bad Wiessee
Dr. Müller Wolfgang, Murnau
Dr. Hoffmann Rainer, Bad Heilbrunn
Dr. Sandner Karl, Bernbeuren
ZA Schlüter Bernd, Weilheim
Dr. Mendl Jürgen, Geretsried

Region Ingolstadt:

Dr. Weingut Norbert, Schrobenhausen
Dr. Lenhardt Friedrich, Kösching
Dr. Wildenhof Astrid-Ines, Ingolstadt
Dr. Müller-Busch Dirk, Ingolstadt
ZA Molkenthin Olaf, Neuburg/D.
Doctor-Medic/IMF Jassy Oltean Theodor-Georg, Geisenfeld

21./22.08.2004

Region München:

Dr. Znorowski Marian, Dachau

ZÄ Wirth Viola, Erding
Dr. Schubert Martin, Freising
Dr. Küfmann Wolfgang-Michael, Fürstenfeldbruck
Dr. Kanngießer Sabine, Germering

Dr. Künlen Stefan, Vaterstetten

Dr. Vogler Johann A., Gilching
ZÄ Hager-Jolicoeur Gabriele, Fuchstal-Leeder
Dr. Bruckdorfer Siegfried, Haag/Amper

Dr. Dr. Herrmann Achim, Starnberg

Dr. Zebuhr Lothar, Zolling

Region Südostoberbayern:

Dr. Balthasar Wilfried, Mehring

ZÄ Michl Claudia, Kolbermoor

ZÄ Moder Annerose, Teisendorf (21.08.2004)

Dr. Paradeiser Grit, Freilassing (22.08.2004)

Dr. Oberländer Heinrich, Brannenburg
Dr. Windhager Klaus, Neumarkt-St. Veit
Dr. Grimminger Harald, Prien
Dr. Veit Peter, Prutting
Dr. Rottenaicher Georg, Kirchweihdach
Dipl.-Stom. Kistenpfennig Anette, Kirchanschöring
ZA Simon Alexander, Wasserburg

Region Oberland:

Dr. Med. U. Prag-Königsgrätz Libomir Zilka, Bad Tölz

Dr. Braun Alexandra, Garmsich-Partenkirchen

Dr. Fries Bernhard, Mittenwald
Dr. Baur Christian, Hausham
Dr. Hindelang Ulrich, Tegernsee
ZA Sonntag Anton, Bad Kohlgrub
Dr. Hollunder Matthias, Penzberg
Dr. Thamm Michael, Peiting
Dr. Steinmetz Reinhard, Weilheim
Dr. Meuer Hans-Werner, Dietramszell

Region Ingolstadt:

ZÄ Schretzenmayr-Zimmermann Dolores, Aichach

Dr. Werner Klaus-Dieter, Beilngries
ZA Oertel Wolfgang, Ingolstadt
Dr. Latzel Dietmar u. ZÄ Kizildere Selda, Ingolstadt
Dr. Schmiz Michael, Neuburg/D.
ZA Helm Thomas, Reichertshausen
Dr.-medic stom. (Hochschule f. Medizin u. Pharmazie Bukarest)
Diamantina-Mihaela Scurtu, Münchsmünster

28./29.08.2004

Region München:

Dr. Apelt Wolfgang, Dachau

ZA Bachmaier Josef, Erding

Dr. Schmidt Irene, Freising

ZÄ Krüger Edith, Emmering

ZA Heilmann Frederik, Germering

Dr. Trautmann Martin, Ebersberg

ZÄ Vaje Jeannette, Herrsching

Dr. Dr. Freidl Stephan, Landsberg

Dr. Eberding-Bader Angelika, Moosburg

Dr. Uebe Reinhard, Pöcking

Dr. Sesselmann Kai, Eching

Region Südostoberbayern:

Dr. Rothmaier Erich, Kastl

ZA Pinder Jörg, Bad Aibling

Dr. Kempf Gunther, Piding (28.08.2004)

Dr. Stuhldreiter Helmut, Bad Reichenhall (29.08.2004)

Dr. Nagel Jörg, Rohrdorf

Dr. Tiletzek Klaus, Kraiburg

Dr. Hempel Werner, Prien

Dr. Henkel Stefanie, Rosenheim

Dr. Schenk Manfred, Eggstätt

Dr. Kleinschrodt Ludwig, Inzell

Dr. Amann Franz-Josef, Wasserburg

Region Oberland:

Dr. Zirngibl Max, Bad Tölz

ZA Scheuber Thomas, Garmsich-Partenkirchen

ZÄ Schwemmer Ines, Wallgau

Dr. Elstner Walter, Fischbachau

Dr. Weißhaar-Broxtermann Sigrid, Tegernsee

Dr. Zopf Steffen, Oberammergau

Dr. Kräußel Werner, Seeshaupt

Dr. Tisowsky Nobert, Schongau

Dr.med.univ. Schaber Beat, Raisting

Dr. Scheit Birgit Icking

Region Ingolstadt:

Dr. Zimmermann Johannes, Aichach

Dr. Liebscher Adolf, Gaimersheim

Dr. Raify Cyrus, Ingolstadt

ZA Saal Christian, Ingolstadt

Dr.-medic stom.(R) Schob Dora, Karlshuld

Dr. Seufer Sigfried, Wolnzach

